

Weisung 202004009 vom 23.04.2020 – Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II im Kontext Corona SARS-CoV-2

Laufende Nummer: 201600000

Geschäftszeichen: AM – II-1223.1

Gültig ab: 23.04.2020

Gültig bis: 30.06.2020

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202004005 vom 08.04.2020 – Coronavirus SARS-CoV-2 Krise – Teilnahme an und Vergütung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen an Maßnahmeträger und Dienstleister ab April 2020


Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung

Die Regelungen zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 werden aufgrund aktueller Entwicklungen angepasst. Unter Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der Bundesregierung vom 16. April 2020 ist es grundsätzlich möglich, Arbeitsgelegenheiten durchzuführen, sofern die Teilnahme freiwillig erfolgt.

1. Ausgangssituation

Mit Weisung 202004005 vom 08.04.2020 „Coronavirus SARS-CoV-2 Krise – Teilnahme an und Vergütung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen an Maßnahmeträger und Dienstleister“ wurde geregelt, dass Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II, wie alle anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit physischer Präsenz, auszusetzen und von der alternativen Durchführung ausgeschlossen sind.



Die Aussetzung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II erfolgte auf Grundlage des Beschlusses der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer vom 16. März 2020 sowie der Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen der Bundesländer mit dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere durch die Vermeidung von sozialen Kontakten, zu verlangsamen.

Nunmehr haben sich die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer am 15. April 2020 auf eine schrittweise Lockerung der Kontaktbeschränkungen unter bestimmten Voraussetzungen geeinigt. Zudem hat die Bundesregierung mit dem einheitlichen [Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2](#) Anforderungen an den Arbeitsschutz für die Zeit der Corona-Epidemie formuliert, die es zulassen, unter Berücksichtigung von zusätzlichen Schutzmaßnahmen vor SARS-CoV-2, Beschäftigte ihre Arbeit wieder aufnehmen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund werden die Regelungen zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II angepasst.

2. Auftrag und Ziel

Arbeitsgelegenheiten können unter folgenden Voraussetzungen fortgeführt bzw. neu begonnen werden:

Die gemeinsamen Einrichtungen entscheiden im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung von AGH. Dabei haben sie abzuwägen, ob der Nutzen der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit für den Einzelnen das individuelle Gesundheitsrisiko überwiegt.

Die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit erfolgt freiwillig; d. h. ohne Rechtsfolgenbelehrung. Lehnt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer die Fortführung oder Aufnahme einer AGH-Tätigkeit ab, treten keine Rechtsfolgen ein.

Der Maßnahmeträger stellt sicher, dass die Schutzmaßnahmen nach den einheitlichen Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 der Bundesregierung sowie den Regelungen der jeweiligen Länder und Kommunen stets eingehalten werden.



Diese Regelungen gelten zunächst befristet bis 30.06.2020.

Unabhängig davon, ob die AGH-Tätigkeit fortgeführt wird, kann eine sozialpädagogische Betreuung ohne physische Präsenz, z. B. telefonisch, durchgeführt werden. Die gemeinsame Einrichtung entscheidet in Abstimmung mit dem Maßnahmeträger über eine Fortführung der sozialpädagogischen Betreuung und eine entsprechende Vergütung.

Lehnt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer die Fortführung der AGH-Tätigkeit ab, kann die Teilnehmerin / der Teilnehmer abberufen und die Arbeitsgelegenheit beendet werden. In diesen Fällen treten keine Rechtsfolgen ein.

Erfolgt keine Abberufung und werden sowohl die AGH-Tätigkeit als auch die sozialpädagogische Betreuung nicht mehr durchgeführt, gilt die Arbeitsgelegenheit als unterbrochen. Wenn eine Unterbrechung vorliegt, bleibt die Teilnehmerin / der Teilnehmer in der Maßnahme eingebucht und gilt als „teilnehmend“. Die maximale Förderdauer der Arbeitsgelegenheit nach § 16d Absatz 6 SGB II kann um Zeiten, in denen eine Unterbrechung vorlag, verlängert werden. Für Zeiten der Unterbrechung erfolgt keine Vergütung an den Maßnahmeträger.


Die Maßnahmekostenpauschale und die Mehraufwandsentschädigung können ab dem Zeitpunkt erbracht werden, ab dem die AGH-Tätigkeit fortgeführt oder neu begonnen wird.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen unterstützen die gemeinsamen Einrichtungen bei der rechtssicheren Umsetzung der Weisung.

Die gemeinsamen Einrichtungen

setzen die angepassten Regelungen zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II im Kontext mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lokal um,



informieren die Teilnehmerin / den Teilnehmer sowie die Maßnahmeträger schriftlich darüber, zu welchem Zeitpunkt die Arbeitsgelegenheit bei dem Träger wiederaufgenommen werden kann und weisen auf die freiwillige Teilnahme (ohne Rechtsfolgenbelehrung) hin, informieren die Maßnahmeträger, dass sie sicherstellen müssen, dass die Schutzmaßnahmen nach den einheitlichen Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 der Bundesregierung sowie den Regelungen der jeweiligen Länder und Kommunen bei einer Durchführung von Arbeitsgelegenheiten einzuhalten sind.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift